

SEKRETARIAT DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION
ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERMÖGENS DER
PARTEIEN UND MASSENORGANISATIONEN DER DDR
BEIM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Anlage BK 6
UNABHÄNGIGE KOMMISSION
PARTIVERMÖGEN
BERATUNGSUNTERLAGE NR. 698

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

PV 1 - 500 - 5/43

Unabhängige Kommission Parteivermögen,
Postfach 238, 10123 Berlin

Datum: 9. August 1995

Tel.: (030) 2313 5903

Betr.: Kulturbund

hier: Materiell-rechtsstaatswidriger Erwerb des Geldvermögens

Bezug: Beschluß der Unabhängigen Kommission vom 25.10.1994 (BU 596)

Beschlußvorschlag:

1. In Abänderung Ihres Beschlusses vom 25.10.1994 (BU 596, Beschluß-Nr. 423) stellt die Unabhängige Kommission fest, daß zum 31.12.1994 gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR ein Geldbetrag des Kulturbundes e.V. in Höhe von 2.228.529,74 DM unter treuhänderischer Verwaltung stand und dieser Betrag und die aus ihm seitdem gezogenen Nutzungen und Früchte gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d) Satz 4 zum Einigungsvertrag nachweislich nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben wurde.
2. Die Unabhängige Kommission erteilt der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben das Einvernehmen, diesen Geldbetrag gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Buchstabe d) Satz 3 zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Begründung:

Mit Beschluß vom 25.10.1994 (BU 596, Beschluß-Nr. 423) hat die Unabhängige Kommission das gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR treuhänderisch verwaltete liquide Vermögen des Kulturbundes auf

1.962.052,99 DM

festgesetzt.

Mit Schreiben vom 4.7.1995 hat die BVS eine Einnahmen/Ausgabenrechnung für die von ihr verwalteten Gelder des Kulturbundes übersandt, die eine Korrektur des treuhänderisch verwalteten liquiden Vermögens des Kulturbundes erforderlich macht.

Der Gesamtbetrag des treuhänderisch verwalteten Altvermögens ist durch erzielte Einnahmen aus Liegenschaftsverwaltung durch Zinseinnahmen angestiegen.

Unter Berücksichtigung der von der BVS übersandten Einnahmen/Ausgabenrechnung ist das treuhänderisch verwaltete liquide Vermögen des Kulturbundes wie folgt festzusetzen:

Altgeldvermögen zum 7.10.1989	
Geldvermögen zum 30.9.1989	5.607.240,55 M/DDR
abzüglich Verbindlichkeiten	2.765.000,00 M/DDR
zuzüglich Forderungen	436.000,00 M/DDR
=	3.278.000,00 M/DDR
Geldvermögen zum 1.6.1990	
Geldvermögen zum 30.6.1990	7.328.135,31 M/DDR
abzüglich Verbindlichkeiten	1.593.734,40 M/DDR
zuzüglich Forderungen	227.115,15 M/DDR
=	5.961.516,06 M/DDR

Der Bestand des Geldvermögens zum 30.6.1990 überstieg daher den Bestand zum 7.10.1989 wesentlich. Nach dieser Erkenntnislage ist es daher ausgeschlossen, daß der Bestand des Geldvermögens des Kulturbundes e. V. zum 1.6.1990 den Bestand zum 7.10.1989 nicht erreichte.

Nach den Kriterien über die Behandlung von Vermögenszu- und -abflüssen zwischen dem 7.10.1989 und dem 1.6.1990 ist festzustellen, daß das Altgeldvermögen zum 1.6.1990 nicht vermindert wurde. Zwischen dem 7.10.1989 und dem 1.6.1990 konnten keine Verbindlichkeiten festgestellt werden, die dem Altvermögen zuzurechnen sind. Zum 1.6.1990 stand daher Altgeldvermögen in Höhe von 3.278.000,00 M/DDR, umgerechnet 1.639.000,00 DM, unter treuhänderischer Verwaltung.

Veränderungen des Altgeldvermögens seit dem 1.6.1990 bis zum 31.12.1994

Altgeldvermögen zum 1.6.1990	1.639.000,00 DM
zuzüglich Verkauf Philateliebestände	143.894,25 DM
zuzüglich Verkauf Kfz	2.000,00 DM
zuzüglich Verkauf Kulturbund-Bücherei	162.171,97 DM
zuzüglich Verkauf Mobilien	17.100,00 DM
zuzüglich Einnahmen aus Liegenschaftsverwaltung	158.709,90 DM
zuzüglich Festgeldzinsen	138.858,60 DM
zuzüglich Bankzinsen	169,06 DM
abzüglich Bewirtschaftungskosten/Honorare u. sonstige Kosten	33.374,04 DM
=	<u>2.228.529,74 DM</u>

Das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Altvermögen beträgt daher zum Stand 31.12.1994

2.228.529,74 DM.

Zur Zeit verwaltet die BVS liquides Vermögen des Kulturbundes in Höhe von
1.035.941,37 DM.

Bei Einziehung dieses bereits unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Geldbetrages verbleibt ein vom Kulturbund einzufordernder Differenzbetrag zur Einziehung des treuhänderisch zu verwaltenden Altvermögens in Höhe von

1.192.588,37 DM.